

## „Hilfe und Strafe – Geht das zusammen?“

Roland Stübi, FICE Schweiz

Ehemaliger Direktor der Kantonalen BEObachtungsstation Bolligen, Kanton Bern

Sehr geehrte Frau Ministerin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender

Sehr geehrte Anwesende

Vielen Dank für die Einladung, zum Abschluss Ihrer spannenden Tagung über ein Projekt und Thema berichten zu können, dessen Produkt schliesslich auch ein Buch mit dem Titel meines heutigen Referates geworden ist. Ich werde nicht nur Themen aufgreifen, die uns im inzwischen abgeschlossenen Projekt beschäftigt haben, sondern auch Bezug nehmen zu heute Gehörtem und zu Themen, die in der Schweiz im letzten Jahr aktuell wurden.

Die DVJJ hat sich in letzter Zeit mehrmals intensiv mit dem Themenkreis Erziehung und Strafe sowie mit neuen Entwicklungen befasst. Meine Ausführungen sollen ein paar zusätzliche Aspekte beleuchten, die aus einer internationalen Zusammenarbeit entstanden sind.

### 1. Zum Projekt und Buch

Aus ersten gegenseitigen Besuchen entstand ein 6-jähriges Projekt, in dessen Rahmen Fachkräfte aus Deutschland und der Schweiz verschiedene Angebote der Jugendhilfe und der Justiz besuchten und damit zusammenhängende Fachthemen diskutierten. Hauptbeteiligte am Projekt und später am Buch waren

- der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit DBSH, deren Hauptverantwortliche für das Projekt, Frau Heidi Bauer-Felbel, heute ebenfalls anwesend ist,
- die FICE Schweiz und FICE Europa, die ich vertreten durfte
- die Kantonale BEObachtungsstation Bolligen, deren langjähriger Direktor ich bis im Herbst 2013 war

Wir waren alle neugierig, was für Erfahrungen Fachkräfte in andern Institutionen mit andern Aufträgen und Rahmenbedingungen machen und wollten für unsere eigene Arbeit dazu lernen.

Sie wissen, wie das geht, am Schluss gab es immer mehr Fragen anstelle von Antworten und neue Aspekte, die uns interessierten. Vor allem deshalb entschieden wir uns, möglichst viele dieser Besuche, Erfahrungen und Diskussionen schriftlich fest-

zuhalten und in Form eines Buches mit Website zu veröffentlichen.

### 2. Spezielle Themen im Rahmen des Projektes

#### 2.1 Unterschiede in den Jugendstrafgesetzgebungen und in der Praxis

Eine unserer Erfahrungen ist, wie unterschiedlich die Jugendstrafrechtssysteme sind und noch mehr, wie gross die Unterschiede in der Anwendung der Gesetze und in der Praxis sind. Viele Staaten haben Gesetze, die als neuzeitlich, als modern bezeichnet werden und zum Beispiel auch die Kinderrechte gut berücksichtigen. Vermutlich in allen Ländern zeigt sich aber in der Praxis die Schwierigkeit zu gewährleisten, dass alle in vergleichbarer Weise von den neuzeitlichen Gesetzesregelungen „profitieren“. Oder umgekehrt, dass zum Beispiel in den Jugendgefängnissen, wenn es diese gibt, nicht ausschliesslich die Kinder bestimmter, nicht profilemierter Bevölkerungsgruppen und –schichten anzutreffen sind.

Die Gesetze in Deutschland und der Schweiz sind ähnlich, wobei die Grundsatzartikel klar unterschiedliche Schwerpunkte festlegen, die sich in den Prozessordnungen und der Praxis deutlich auswirken.

Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Deutschland:

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

**(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.** Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

= Das Erziehungsprinzip ist als das Leitprinzip des Jugendstrafrechts seit dem 01.01.2008 in § 2 Abs. 1 JGG gesetzlich festgeschrieben.

Jugendstrafgesetz (JStG) in der Schweiz:

Geltungsbereich: 10 – 18 (10 – 15 / 16 – 18) Jahre

Art. 2 Grundsätze:

**1 Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.**

**2 Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.**

In der Schweiz bezeichnen wir unser Jugendstrafgesetz als Täter und Täterinnen orientiertes Gesetz, im Gegensatz zum Strafrecht für Erwachsene, das ein tatorientiertes Gesetz ist. Das heisst, im Vordergrund für die Abklärungen und das Urteil der Jugendanwaltschaften und der Jugendgerichte muss die Frage stehen, was der Täter, die Täterin für die weitere Entwicklung sowie die soziale, schulische und berufliche Integration benötigt. Bei schwereren oder wiederholten Delikten müssen deshalb ambulante oder stationäre Schutzmassnahmen, also Erziehungs- und Therapiemassnahmen im Vordergrund stehen, meist kombiniert mit einer Strafe (duales System).

Herr Wolfgang Wirth hat heute Morgen ausführlich beschrieben, was bei der Umsetzung des Deutschen Jugendgerichtsgesetzes notwendig sei und wo aufgrund der Forschungsergebnisse Schwerpunkte für die Zukunft gesetzt werden sollten. Sehr oft ging es dabei um die Orientierung am Erziehungsgedanken und nicht um das Strafen.

In unserem Projekt sind wir noch auf einen anderen, nicht unwichtigen Aspekt aufmerksam geworden. Am Beispiel des während der Projektphase aktuellen Prozesses gegen drei Schweizer Jugendliche in München (Sendlinger-Tor-Prozess) haben wir die Unterschiede zwischen Deutschland und der Schweiz intensiv diskutiert. Drei 16 – 17 jährige Jugendliche aus der Schweiz hatten während einer Klassenfahrt nach München laut den offiziellen Informationen an die Medien im Ausgang wahllos mehrere ihnen unbekannte Menschen angegriffen und zum Teil schwer verletzt. Nach fast anderthalb Jahren Untersuchungshaft wurden der Hauptangeklagte von der Jugendkammer des Münchner Landgerichts zu sieben Jahren, die andern beiden zu fast fünf und fast drei Jahren Haft verurteilt.

In einem Interview, das ebenfalls im Buch zu finden ist, erläutert ein ehemaliger leitender Jugendanwalt, dass das Verfahren und die Urteile in Zürich aufgrund der Täter- und nicht der Tatorientierung fast sicher ganz anders ausgefallen wären.

Speziell aufgefallen ist uns an diesem Beispiel, dass wir immer wieder hörten, die verhängten Urteile wären in andern Bundesländern oder auch innerhalb der Schweiz ganz anders ausgefallen.

Damit wurde die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob und wie weit solche Unterschiede innerhalb eines in einem Land gültigen Straf- und Vollzugsgesetzes möglich sein dürfen. Dies würde ja bedeuten, dass die Rechtsprechung sehr von den Haltungen einzelner Richterinnen und Richter und wohl auch von der jeweilig aktuellen Stimmung in einer Region abhängig wäre. Zudem würde dies bedeuten, dass der Berichterstattung der Medien, dem aktuellen Stellenwert des Deliktes und dem Ansehen der Täter ein viel grösserer Stellenwert zukomme, als man allgemein annehmen und/oder eingestehen würde.

### *2.2 Unterschiede im Stellenwert der Sozialen Arbeit in der Jugendstrafrechtspflege*

In den Projektdiskussionen sind wir immer wieder auf einen weiteren, vermutlich nicht unwichtigen Unterschied in den Systemen in Deutschland und der Schweiz gestossen. Aufgrund des oben beschriebenen Grundsatzartikels des Jugendstrafgesetzes in der Schweiz ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den juristischen und sozialen Fachkräften logisch, ja zwingend notwendig. Vor allem in der Deutschsprachigen Schweiz bestehen traditionellerweise fast alle Jugendanwaltschaften aus interdisziplinären Teams von Juristinnen und Juristen und Fachkräften der Sozialen Arbeit. Diese strukturelle Interdisziplinarität prägt die Arbeitsweise und die Netzwerke beider Disziplinen und beeinflusst die Haltung und den Umgang der Fachkräfte mit den Jugendlichen und Eltern in hohem Masse.

### *2.3 Unterschiede im Stellenwert und Umgang mit geschlossener Unterbringung*

Bei Ihnen in Niedersachsen sind hierzu auch in diesem Jahr bereits mehrere kontroverse Artikel und Stellungnahmen erschienen. Natürlich wurden auch im Rahmen unseres Projektes die unterschiedlichen Haltungen und Voraussetzungen immer wieder deutlich. Wir konnten in der Schweiz zudem mehrere Erziehungseinrichtungen mit geschlossenen Abteilungen besuchen und feststellen, dass es bei uns keine grosse, grundsätzliche Diskussion um die geschlossene Unterbringung gibt. Nicht, weil wir dies als etwas Gutes und Wünschbares ansehen. Aber es ermöglicht den zivilrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Behörden im Rahmen ihrer kurzfristigen oder längerfristigen

Zuständigkeit, im Einzelfall, bei Selbst- oder Fremdgefährdung, „Stopp“ nicht nur zu sagen, sondern auch rechtzeitig zu tun und umzusetzen.

Zudem zeigen meine jahrzehntelangen Erfahrungen, dass für eine individuell orientierte Abklärung und Betreuung von Jugendlichen mit hoch auffälligem und/oder delinquentem Verhalten den zivilrechtlichen und den jugendstrafrechtlichen Behörden viele unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen, leider auch die vorübergehende, geschlossene Unterbringung. Nur so wird es weiterhin möglich sein, weitgehend auf Gefängnisstrafen und damit auf Jugendgefängnisse und auf nicht indizierte Einweisungen in geschlossene psychiatrische Kliniken zu verzichten.

### 3. Aktualitäten mit Bezug zum Projekt

#### 3.1 Tagung in der Paulus-Akademie Zürich zum Thema „Schweizer Jugendstrafrecht – vorbildlich oder überholt?“

Diese Frage haben vor ein paar Wochen Fachkräfte der Justiz, der Forschung und der Praxis eingehend diskutiert. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass das Schweizer Jugendstrafrecht keineswegs als überholt angesehen wird. Da es heute populär sei, nach härteren Strafen zu rufen, sei der Grundsatzartikel des Gesetzes (siehe oben) und dessen Umsetzung in der Praxis sehr wichtig und müsse auf jeden Fall bewahrt werden.

#### 3.2 Der „Fall Carlos“ in der Schweiz

Zum Medienereignis und zum Fall für die Politik wurde der „Fall Carlos“ vor einem Jahr, nachdem das Schweizer Fernsehen einen Dokumentarfilm über die Arbeit eines Jugendanwaltes ausstrahlte. Darin wurde unter Anderem ein besonderes, offenes und teures Betreuungssetting für einen Jugendlichen mit massiven Gewaltdelikten und zuvor vielen gescheiterten Massnahmeversuchen geschildert. Diese seit über einem Jahr erfolgreiche Schutzmassnahme musste aufgrund der sehr einseitig negativen Berichterstattung durch verschiedene Medien abgebrochen werden. Der junge Mann wurde, zu seinem Schutz, wie von den Justizbehörden offiziell mitgeteilt wurde, wieder in einer geschlossenen Institution untergebracht, was nach kurzer Zeit erneut scheiterte.

Im letzten Monat hat der gleiche Fernsehsender dazu einen zweiten Film mit dem Titel „Zwischen Recht und Gerechtigkeit“ ausgestrahlt. Die bürgerliche Zeitung „Der Bund“ hat dazu einen umfangreichen Artikel veröffentlicht, aus dem ich gerne ein paar Zitate vorlese: „Zwischen Recht und Ge-

rechtigkeit“ liefert endlich Antworten und Einblicke in den Jugendstrafvollzug, der hierzulande massiv kritisiert wird, um den uns das Ausland aber beneidet. Und er stellt die richtigen Fragen: Warum es sich lohnt, in Erziehung zu investieren statt in Repression. Warum die Behauptung falsch ist, Carlos sei bloss verhätschelt worden. Warum das Leben im Knast angenehmer ist als im Erziehungsheim. Und warum härtere Strafen nicht abschreckend wirken..... Zu Wort kommen aber auch andere Fachleute wie Strafrechtsprofessor Marcel Niggli, der unmissverständlich klarmacht: Es ist belegt, dass Erziehung das Rückfallrisiko senkt, während reiner Drill es sogar erhöht. Niggli gibt aber auch zu, dass das für die Opfer schwierig sei..... Aber auch Gianluca und Gianni sind zu sehen, die beide die Wende geschafft haben... Hätte das Gefängnis nicht dasselbe gebracht? Gianluca sagt, er habe gewusst, was ihm gedroht habe, wenn er zuge schlagen habe: „Aber daran denkt man nicht, wenn man hässig ist.“ Erst nach einer langen Therapie wurde ihm klar: „Ich muss mein Leben ändern.“.....Es ist eine der grossen Stärken des Films, dass die Autoren... die Kritik am Schweizer Jugendstrafrecht nicht verschweigen, sondern auch aufzeigen, wo dessen Schwächen sind: dass es auf Kooperation setzt. Vor allem aber, dass es mit der Akzeptanz in der Gesellschaft hapert, weil es teuer ist und für die Opfer oft unverständlich.

Ich habe den Eindruck, der Dokumentarfilm und dieser Artikel beschreiben die aktuelle Situation und Diskussion zum Jugendstrafrecht in der Schweiz treffend. Neben den zitierten Aspekten wird auch darauf hingewiesen, was Repressionsmassnahmen und Gefängnisstrafen für die Täter und deren Familien bedeuten, wie teuer auch diese staatlichen Massnahmen sind und wie wenig diese die gewünschten Wirkungen bezüglich nachheriger Re-Integration und Opferschutz erzielen können.

### 4. Schlussbetrachtungen

In unserem Buch durften wir auch ein paar Grundsatzartikel von Drittpersonen mit Themen aufnehmen, die uns im Verlaufe des Projektes immer wieder beschäftigt haben. Zwei davon befassen sich mit dem Sinn und Stellenwert von Strafen, speziell von Gefängnisstrafen.

Dazu zitiere ich gerne noch aus dem Artikel „Unsere Kinder werden viel zu hart bestraft“, einem Interview von Matthias Meili, Philadelphia mit dem amerikanischen Neurowissenschaftler Laurence

Steinberg, der aus der Hirnforschung mit Jugendlichen zum Schluss kommt:

*Drakonische Strafen für jugendliche Gewalttäter sind sinnlos..... Jugendliche, die aus dem Jugendstrafvollzug kommen, haben dasselbe Risiko, wieder ein Verbrechen zu begehen, wie Jugendliche, die nicht weggesperrt wurden und die eine sozialtherapeutische Hilfe erhalten haben. Der einzige Unterschied ist, dass wir 50'000 Dollar verschwendet haben, um das Kind einzusperren....Ich denke zwar auch, dass Jugendliche, die Verbrechen begehen, bestraft werden müssen. Aber unsere Kids werden viel zu hart bestraft. Wir haben in einer Studie, die wir demnächst veröffentlichen werden, zeigen können, dass die Dauer der Strafe keinen Einfluss auf das Ergebnis hat. Es kommt nicht drauf an, ob ein Jugendlicher drei Monate oder drei Jahre weggesperrt wird, der Effekt bleibt der Gleiche....*

Der „Fall Carlos“, vielleicht auch der „Sendlinger-Tor-Prozess“ und andere Beispiele haben gezeigt, dass individuell hilfreiche Massnahmen fachlich fast nicht mehr diskutierbar und realisierbar sind, wenn in der Öffentlichkeit die Sicherheitsfragen oder/und das Strafbedürfnis so in den Vordergrund gerückt werden. Dann geht Hilfe und Strafe fast nicht mehr zusammen.

Eine unserer Schlussfolgerungen aus dem Projekt kann deshalb wie folgt zusammengefasst werden: Hilfe und Strafe – Geht das zusammen? **Ja, es muss!**

Solange nachgewiesen werden kann, dass harte, lange Gefängnisstrafen keinen besseren Effekt bezüglich Rückfallrisiko haben, als keine Gefängnisstrafen und dafür sozialtherapeutische Hilfen, muss Hilfe und Strafe zusammen gehen, strukturell und individuell.

## 5. Hinweise

Weltkongress zum Jugendstrafrecht in Genf, 26.-30. Januar 2015 [www.eda.admin.ch/eda/de/cmjj.html](http://www.eda.admin.ch/eda/de/cmjj.html)

Buch „Jugendstrafrecht und Kinderrechte“ Ursina Weidkuhn, ISBN 978-3-7255-5916-9

Buch „Minderjährige in freiheitsentziehenden Massnahmen“ Schmit, Lellinger, Peters, ISBN-13 978-0-99959-610-7-7

Buch „Handbuch der Hilfen zur Erziehung“ Macsenaere, Esser, Knab, Hiller, ISBN 978-3-7841-2121-5

Buch „Hilfe und Strafe – Geht das zusammen?“ Heidi Bauer-Felbel, Roland Stübi, ISBN 978-3-86135-282-2; Leseproben auf Blog <http://hilfe-und-strafe.blogspot.de>

Das Bedürfnis nach „harten“ Strafen ist bei einer individuellen Betroffenheit als Opfer sehr nachvollziehbar. Den Bedürfnissen der Opfer müsste aus den Erkenntnissen der Wirksamkeitsforschung heraus aber vor allem in andern Bereichen mehr Rechnung getragen werden als mit härteren Strafen für die Täter und Täterinnen.

Eine Betroffenheit ergibt sich auch bezüglich den Tätern. Wenn Sie Menschen fragen, was sie für ein Urteil möchten, wenn ihr Sohn oder ihr Bruder der Täter wäre, bewirkt dies meist zumindest eine gewisse Nachdenklichkeit. Meine Erfahrung ist, dass nur Wenige bei so einer Frage auf harten Strafen beharren, wie sie dies zuvor ihnen unbekanntem Tätern gegenüber vertreten hatten. Oder wenn beliebte und prominente Persönlichkeiten vor Gericht stehen, sind viele Menschen plötzlich sehr nachsichtig und finden es eine Zumutung, dass diese eine Gefängnisstrafe in einem „gewöhnlichen“ Gefängnis verbüssen sollten. Abgesehen davon, dass es bei den meisten von ihnen gar nicht zu einer Verurteilung und Gefängnisstrafe kommt.

Auch wir als Fachkräfte der verschiedenen Disziplinen sind gefordert:

Was haben wir für eine persönliche Haltung der Hilfe und der Strafe gegenüber und wie wäre unsere Antwort auf die obige Frage der eigenen Betroffenheit?

Mein Appell an dieser Stelle ist deshalb, dazu Sorge zu tragen, dass wir Gesetze und eine Praxis haben, die wir auch gutheissen können, wenn wir selber betroffen wären!

Vielleicht kann Ihnen unser Buch weitere Anregungen bieten. Ich würde mich freuen, wenn wir auf unserem Blog „[hilfe-und-strafe.blogspot.de](http://hilfe-und-strafe.blogspot.de)“ darüber in weiteren Austausch treten könnten.

Vielen Dank!